OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653934/3/WP**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Juni 2026, GZ: BHVBVerk-2018-391812/104-PI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und weitere Anordnungen

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise stattgegeben, als Spruchpunkt 1 (Entziehung der Lenkberechtigung) wie folgt zu lauten hat: „Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B wird Ihnen bis zum Ablauf des März 2027 entzogen". Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 24. Juni 2026 entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Gleichzeitig ordnete die bB die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Psychiatrie an und schloss die aufschiebende Wirkung einer allenfalls erhobenen Beschwerde aus. Begründend wird maßgeblich auf das Urteil des LG Wels vom 28. April 2026 verwiesen, wonach der Bf wegen (versuchten) Widerstands gegen die Staatsgewalt und schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, davon ein Monat unbedingt, verurteilt wurde. In der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG berücksichtigte die bB neben mehreren Verwaltungsstrafen weitere einschlägige strafgerichtliche Delikte (Verurteilungen).

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zunächst ausführlich auf die – entzugsauslösende – Tat vom 8. März 2026 eingegangen und umfangreich dargestellt, dass die – an sich „leichte" – Körperverletzung lediglich aufgrund der Beamteneigenschaft des Opfers die Qualifikation einer „schweren" Körperverletzung erfahren habe. Zudem habe die bB die bedingte Nachsicht nicht entsprechend gewürdigt. Hinsichtlich der von der bB in der Wertung berücksichtigten einschlägigen weiteren strafgerichtlichen Delikte begnügt sich der Bf mit dem Hinweis, die bB habe diese nicht näher bezeichnet. Abschließend geht der Bf davon aus, dass die von der bB angenommene Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit als nicht angemessen erscheine.

2. Mit Schreiben vom 12. August 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Linz vom 24. Mai 2000 wurde der Bf gemäß §§ 83 Abs 1, 88 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe idHv 160 Tagsätzen und zu 80 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des BG Frankenmarkt vom 18. Februar 2002 wurde der Bf gemäß §§ 83 Abs 2 StGB zu einer Geldstrafe idHv 40 Tagsätzen und zu 20 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des BG Reutte vom 30. März 2004 wurde der Bf gemäß §§ 83 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe idHv 90 Tagsätzen und zu 45 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 2. Februar 2011 wurde der Bf gemäß §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2/4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten (bedingt, Probezeit drei Jahre) verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 16. Oktober 2017 wurde der Bf gemäß §§ 15, 105 Abs 1 und 83 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten (bedingt, Probezeit drei Jahre) verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des BG Vöcklabruck vom 29. Jänner 2020 wurde der Bf gemäß §§ 88 Abs 1 und 4 erster Satz StGB zu einer Geldstrafe idHv 180 Tagsätzen und zu 90 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 28. April 2026 wurde der Bf gemäß §§ 15, 269 StGB und §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten (davon elf Monate bedingt, Probezeit drei Jahre) verurteilt. Der Verurteilung lag eine Amtshandlung mit zwei Polizeibeamten zugrunde, wobei der Bf am 8. März 2026 in D__
„1.) die Polizeibeamten J__ und K__ mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich dem Löschen einer in Brand steckenden und stark rauchenden Mülltonne, zu hindern versucht, indem er Grlnsp J__ eine Wasserschüssel aus der Hand riss, sodann versuchte, die BodyCam von der Brust der L__ runter zu reißen, anschließend mit dem Kopf gegen die Hand des Grlnsp J__ stieß, diesem in den linken Mittelfinger biss und mit seiner linken Hand die im Holster befindliche Dienstwaffe des Grlnsp J__ umfasste;
2.) den Polizeibeamten J__ während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten, nämlich während der zu 1.) näher geschilderten Amtshandlung, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt, indem er ihm in den Mittelfinger biss, sodass dieser eine Bisswunde in der Länge von ca. einem Zentimeter am linken Mittelfinger erlitt."
Mit rechtskräftiger Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Juli 2025, GZ: LVwG-703017/17, wurde der Bf wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 SPG rechtskräftig bestraft, da er sich „trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten [hat]. [Der Bf hat] sich im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung lautstark geäußert, wild gestikuliert und die Beamten beschimpft".

Der Bf wurde wegen Übertretungen der § 82 Abs 1 SPG (Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht), des § 1 Abs 1 Oö. PolStrG (Verletzung des öffentlichen Anstandes) und § 3 Abs 1 Oö. PolStrG (ungebührliche Lärmerregung) verwaltungsbehördlich rechtskräftig bestraft [Auszug verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen].

Beim Bf liegen neurologisch-psychiatrische Vorerkrankungen vor; er leidet an einer organisch bedingten Persönlichkeitsstörung, an einem Zustand nach einem epileptischen Anfallsleiden sowie an einer Läsion des Nervus ulnaris rechtsseitig. Zudem sind im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung verminderter Realitätsbezug und verminderte Kritikfähigkeit aufgefallen und kann der Sachverständige inhaltliche Denkstörungen mit einer paranoiden Verarbeitung realer Gegebenheiten nicht ausschließen. Im Ergebnis zeigt sich beim Bf eine leicht eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit, die sich ua in einer (krankheitsbedingten) Störung der Impulskontrolle äußert [Urteil LG Wels, Gutachten M__ vom 2. Juni 2025].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das darin enthaltene Urteil des LG Wels vom 28. April 2026, den Strafregisterauszug vom 20. Mai 2026, den Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die Entscheidung samt Verhandlungsprotokoll des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Juli 2025 und in das Gutachten des M__. Die strafgerichtlichen Verurteilungen sind rechtskräftig und haben für das Verwaltungsgericht Bindungswirkung. Der diesbezügliche entscheidungserhebliche Sachverhalt steht daher bindend fest. Ebenso entfalten (rechtskräftige) behördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Bindungswirkung. Das Gutachten des M__ wird vom Bf mehrfach selbst ins Treffen geführt (verminderte Zurechnungsfähigkeit) und inhaltlich nicht bestritten. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht daher unbestritten fest. Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG konnte ungeachtet des Parteienantrages auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, zumal die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3 par cit) und ihrer Wertung

(Abs 4 par cit) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen (Z 1) die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder (Z 2) sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat (Z 9). Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 par cit genannten und in Abs 3 par cit beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend […].

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.4. Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

1.5. § 37 Abs 1 StGB lautet: Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

1.6. § 43 Abs 1 StGB lautet: Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des

Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des LG Wels vom 28. April 2026 steht – auch für das Verwaltungsgericht – bindend fest, dass der Bf am 8. März 2026 die Straftaten einer schweren Körperverletzung und des (versuchten) Widerstands gegen die Staatsgewalt verwirklicht hat. Ebenso steht für das Verwaltungsgericht bindend fest, dass der Bf auch in der Vergangenheit bereits mehrfach andere Personen vorsätzlich am Körper verletzte.

2.2. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten ab Zustellung des Bescheides (das war der 9. Juli 2026) entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall also mit Ablauf des 8. März 2026 – zu beurteilen; die bB geht daher – entgegen ihren eigenen Ausführungen (siehe dazu weiter unten) – insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von rund 16 Monaten aus.

2.3. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden.

2.4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich bereits mehrfach mit der Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von Personen, die dem Beschwerdefall vergleichbare strafbare Handlungen gegen Leib und Leben begangen hatten, auseinandergesetzt:

2.4.2. Im Erkenntnis vom 30.6.1992, 91/11/0124, das eine Person betraf, die eine absichtliche schwere Körperverletzung (Schuss gegen die Schulterregion eines Dritten) begangen hatte und nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB bestraft worden war, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrs-unzuverlässigkeit für die Dauer von insgesamt 15 Monaten für verfehlt.
2.4.3. Im Erkenntnis vom 28.6.2001, 2001/11/0114, das eine Person betraf, die einem Dritten durch mehrere Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper eine schwere Verletzung zugefügt hatte und wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB, darüber hinaus aber des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 und 106 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt worden war, wobei die verhängte Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für eine Dauer von 18 Monaten für verfehlt. Der

Verwaltungsgerichtshof bezog sich dabei ua auf die bisherige Unbescholtenheit des Betreffenden.

2.4.4. In seinem Erkenntnis vom 23.4.2002, 2001/11/0346, das eine Person betraf, die als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und darüber hinaus der Vergehen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, der Nötigung nach § 105 Abs 1 für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt worden war (der Betreffende hatte vier Mittäter dazu bestimmt, dass diese einem Dritten durch Schläge mit einer Metallrute und mit Holzknüppeln näher umschriebene schwere Verletzungen zugefügt hatten), erachtete der Verwaltungsgerichtshof ua im Hinblick auf mangelnde Vorstrafen und mangelnde frühere Entziehungen der Lenkberechtigung des Betreffenden die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 25 Monate als verfehlt und gab zu erkennen, dass die Behörde von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von weniger als 18 Monaten hätte ausgehen müssen.

2.4.5. In seinem Erkenntnis vom 25.11.2003, 2003/11/0240, das eine Person betraf, der neben dem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs 1 und nach § 206 Abs 1 StGB überdies zwei Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB (eine davon eine an sich schwere Verletzung herbeiführend) zur Last fielen und die zwei Verurteilungen, eine zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und eine zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe, erlitten hatte, hielt der Verwaltungsgerichtshof die von der Behörde vertretene Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 16 Monate für verfehlt.

2.4.6. In seinem Erkenntnis vom 14.9.2004, 2004/11/0119, das nach den Feststellungen der belangten Behörde eine Person betraf, die einer Person durch Versetzen von Faustschlägen und Fußtritten, die einen Bruch der 5. und 6. Rippe links, eine Rissquetschwunde über dem rechten Auge, einen Bluterguss am rechten Auge und einen Bruch des Augenbogens rechts mit Taubheitsgefühl an der rechten Wange zur Folge gehabt hat, eine an sich schwere Verletzung im Sinne der §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB zugefügt hat, konnte der Verwaltungsgerichtshof „die auf einer einzigen strafbaren Handlung beruhende Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer sei für eine Dauer von insgesamt rund 16 Monaten verkehrsunzuverlässig“ nicht teilen, zumal „das Strafgericht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht für geboten hielt, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken“ und der Bf nach Aktenlage unbescholten war.

3.1. Entgegen dem maßgeblichen Beschwerdevorbringen, die vom Bf verwirklichte Straftat sei dem Grunde nach eine bloß „leichte" Körperverletzung, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der Qualifikation des § 84 Abs 2 StGB die Verwirklichung einer Tat gemäß § 84 StGB in den Katalog der bestimmten Tatsachen gemäß § 7 Abs 3 FSG aufgenommen hat. Es kann nach hg Rechtsansicht aber dahingestellt bleiben, ob es sich um eine „an sich" leichte Körperverletzung gehandelt hat, da die Verletzung eines Beamten in Erfüllung seiner Aufgaben ein besonderes Aggressionspotential erkennen lässt, zumal die „an sich" leichte Körperverletzung mit dem Vergehen des (versuchten) Widerstands gegen die Staatsgewalt einhergegangen ist, was in einer Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zulasten des Bf ausschlägt. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Bf nicht unbescholten ist, sondern über Jahre wiederkehrend Gewalt gegenüber anderen Personen geübt hat und wegen derartiger Taten wiederholt von Strafgerichten verurteilt wurde. Unter Bezugnahme auf die Vielzahl an einschlägigen Vorstrafen hat das LG Wels in seinem Urteil vom April 2026 die Voraussetzungen des § 37 Abs 1 StGB („ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten") offenkundig als nicht gegeben erachtet, statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkannt und es zudem für notwendig erachtet, nicht die gesamte Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen, sondern einen Teil davon unbedingt zu verhängen, um den Bf in Zukunft von der weiteren Begehung solcher Taten abzuhalten. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gericht bereits die (leicht) verminderte Zurechnungsfähigkeit zugunsten des Bf in Anschlag brachte. Neben dieser Wertung des Strafgerichts zeigt sich ein über Jahre gewachsenes Bild einer Person, die nicht davor zurückschreckt, in Konfliktsituationen mit körperlicher Gewalt zu agieren, was auf ein besonderes Aggressionspotential schließen lässt. Dass der Bf auch vor Polizeibeamten nicht zurückschreckt, fügt sich hiebei nahtlos in dieses Bild ein und erfährt durch verbale Angriffe und Beleidigungen in Bezug auf diesen Personenkreis eine weitere Bestätigung. Angesichts eines Zeitraumes von über 20 Jahren wiederholter Gewaltausübung kommt dem Wohlverhalten des Bf seit der letzten Tat bloß geringe Bedeutung zu.

In den eingangs beispielhaft genannten Fällen aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Höchstgericht wiederholt die Unbescholtenheit, die erstmalige Tatbegehung, als entscheidungserheblich hervorgehoben und vor diesem Hintergrund die behördlich prognostizierte Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit als zu lang bewertet. In dieselbe Kerbe schlägt die regelmäßige Betonung der Bedeutung der bedingten Strafnachsicht. Beide Kriterien haben in den zitierten Fällen zugunsten der jeweiligen Beschwerdeführer den Ausschlag gegeben. Gerade Unbescholtenheit und bedingte Strafnachsicht liegen beim Bf aber nicht vor. In Zusammenschau aller Umstände (langjährige, wiederholte

Gewaltausübung, (versuchter) Widerstand gegen die Staatsgewalt, Erkennen auf Freiheits- statt Geldstrafe und keine gänzliche Strafnachsicht im entzugsauslösenden Fall) kann das Verwaltungsgericht der bB nicht entgegentreten, wenn sie in einer Wertung aller Umstände zum Ergebnis gelangt, dass „die Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit frühestens 12 Monate ab Begehung der letzten bestimmten Tatsache prognostiziert wird" (Bescheid, vorletzte Seite). Auf Basis der behördlichen Prognose wird der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit mit Ablauf des 8. März 2027 wiedererlangen; richtigerweise hätte die bB daher die Entziehungsdauer nicht mit zwölf Monaten aussprechen dürfen. Angesichts der oben näher beschriebenen Umstände und ihrer Wertung geht das Verwaltungsgericht von einer Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit mit Ablauf des März 2027 aus. Die Entziehungsdauer war daher entsprechend anzupassen und der Spruch zu korrigieren.

3.2. Die bB hat gleichzeitig mit der Entziehung der Lenkberechtigung die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und die Absolvierung einer amtsärztlichen Untersuchung angeordnet. Im umfassenden Beschwerdevorbringen finden sich diesbezüglich keine Ausführungen, vielmehr wird vom Bf mehrfach auf die durch M__ festgestellte verminderte Zurechnungsfähigkeit rekurriert und erachtet sich der Bf – ausweislich seines Beschwerdevorbringens – im subjektiven Recht verletzt, dass „seine Lenkberechtigung/Führerschein nicht über einen längeren Zeitraum, insbesondere für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen wird".

Vor dem Hintergrund des psychiatrischen Gutachtens des M__ vom Juni 2025 hegt die bB zu Recht Bedenken an der ausreichenden gesundheitlichen Eignung des Bf, zumal gemäß § 13 Abs 2 FSG-GV Personen, die an psychischen Erkrankungen leiden „eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden darf, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt".

4. Aufgrund der Entscheidung in der Sache brauchte auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Die Prognose der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit aufgrund einer bestimmten Tatsache und der Wertung der Begleitumstände beruht auf den

konkreten Umständen des Falles, ist also notwendigerweise einzelfallbezogen. Das Verwaltungsgericht hat sich in der Einzelfallbeurteilung an den vom Höchstgericht entwickelten Leitlinien orientiert, die nicht als uneinheitlich zu bewerten sind. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil